

STÁDNÍ ÚŘAD PRO JADERNOU BEZPEČNOST  
STAATLICHES AMT FÜR KERNKRAFTSICHERHEIT  
Senovážné náměstí 9, 110 00 Prag 1

In Prag am: 10.4.2017

AZ: SÚJB/OKNJZ/6595/2017

Aktenzeichen: 6201/2017

Sachbearbeiter: Abteilung für die Kontrolle der Nichtausbreitung von Massenvernichtungswaffen

## B E S C H L U S S

Das Staatliche Amt für Kernkraftsicherheit (i. d. F. nur SÚJB) als zuständiges Verwaltungsamt gem. § 208 Buchst. a) und Buchst. d) des Gesetzes Nr. 263/2016 Tsch. GBl., Atomgesetz, in Verwaltungsverfahren in Sachen der Erteilung einer Genehmigung zum Umgang mit Kernmaterialien, eröffnet auf Grund des Antrags der Ges. AJETO spol. s r.o. Czech Glass Craft, mit Sitz in Lindava 167, 471 58 Cvikov, Identifizierungsnummer 48288586 (i. d. F. nur „Verfahrensteilnehmer“) gem. § 27 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes 500/2004 Tsch. GBl., Verwaltungsordnung, (i. d. F. nur „VO“), vom 28.3.2017, den das SÚJB am 30.3.2017 erhalten hat, beschloss wie folgt:

### I.

Das SÚJB gem. § 67 Abs. 1 VO und gem. § 24 Abs. 3 Atomgesetz

#### **genehmigt die Dokumentation**

„**Richtlinie über die Erfassung und Kontrolle von Kernmaterialien, vom 28.3.2017**“, die als Programm zur Qualitätssicherung für die genehmigte Tätigkeit dient, die betrieben wird von

Verfahrensteilnehmer: **AJETO spol. s r.o. Czech Glass Craft**  
**Lindava 167**  
**471 58 Lindava**

Identifizierungsnummer: **48288586**

Reg.-Nr. SÚJB: **154172**

## II.

Das SÚJB gem. § 67 Abs. 1 VO und gem. § 9 Abs. 5 Buchst. a) Atomgesetz erlässt gleichzeitig für den Verfahrensteilnehmer

### **die Genehmigung zum Umgang mit Kernmaterialien.**

Die Genehmigung berechtigt zum Umgang mit Kernmaterialien:

**a) Kategorie:** - natürliches Uran und abgereichertes Uran in Form von Oxiden und Salzen,

**b) Menge:** - natürliches Uran bis 50 000 g,  
- abgereichertes Uran bis 50 000 g,

**c) genehmigte Umgangsart:**

- Einkauf, Verkauf und Anwendung,
- Verbrauch zur Herstellung von mit Uran gefärbtem Glas (Uranglas)

Für die Bedürfnisse des staatlichen Systems zur Erfassung und Kontrolle von Kernmaterialien stuft das Staatliche Amt für Kernkraftsicherheit den Besitzer der Genehmigung in den Bereich der Materialbilanz **WCZZ** ein und erteilt die Codebezeichnung: **C431**.

Die durch diesen Beschluss des Staatlichen Amts für Kernkraftsicherheit genehmigte Tätigkeit kann nur unter der Erfüllung folgender Bedingungen ausgeführt werden:

1. Der Umgang mit den Kernmaterialien erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Kundmachung Nr. 374/2016 Tsch. GBl., über die Erfassung und Kontrolle von Kernmaterialien und Anzeige von Angaben über diese.
2. Der geplante Verbrauch von Kernmaterialien wird dem SÚJB in Übereinstimmung mit dem § 11 Abs. 1 der Kundmachung Nr. 374/2016 Tsch. GBl. angezeigt.
3. Der Verbrauch von Kernmaterialien zur Herstellung von Uranglas wird gegenüber dem SÚJB monatlich in Form eines Berichts über die Inventuränderung nachgewiesen. Jeder Bericht über die Inventuränderung wird um den Vermerk (concise note) ergänzt, in dem das Gesamtgewicht vom Stamm spezifiziert wird, für den der gegenständliche Verbrauch vom Kernmaterial umgesetzt wurde, und die Menge vom Uran im Uranglas, das aus dem jeweiligen Stamm hergestellt wurde, ausgedrückt in Gewichtsprozent (Gew.-%).
4. Die Menge von dem auf den Markt in der Tschechischen Republik in Form von Verbrauchsprodukten aus Uranglas pro Kalenderjahr eingeführten Uranglas, inklusive der Uranmenge in einzelnen Uranglasstämmen, wird dem Staatlichen Amt für Kernkraftsicherheit durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers bis zum 25. Februar des Folgejahres nachgewiesen.
5. Die Herstellung von Uranglas mit Urangehalt von mehr als 1 Gew.-% für die Weiterverarbeitung in der Produktion von Verbrauchsprodukten aus Uranglas ist verboten.
6. Die Übertragung von Kernmaterialien in der Tschechischen Republik kann nur auf Besitzer der Genehmigung des SÚJB, herausgegeben gem. § 9 Abs. 5 Buchst. a) des Gesetzes 263/2016 Tsch. GBl. erfolgen.
7. Die Übertragung von Kernmaterialien außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik ist an die Genehmigung des Staatlichen Amts für Kernkraftsicherheit, herausgegeben gem. § 9 Abs. 5 Buchst. b) des Gesetzes 263/2016 Tsch. GBl. gebunden.

8. Der physische Schutz von Kernmaterialien wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Kundmachung Nr. 361/2016 Tsch. GBl., über Absicherung von Kernanlagen und Kernmaterialien und über deren Einstufung in einzelne Kategorien, sichergestellt.
9. Die Genehmigung zum Umgang mit Kernmaterialien ersetzt andere Genehmigungen oder Berechtigungen zu Tätigkeiten nicht, die von anderen zentralen Behörden der Staatsverwaltung nach Sonderrechtsvorschriften erlassen werden, bzw. die Genehmigungen des SÚJB, die gem. § 9 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 263/2016 Tsch. GBl., vor allem die gem. § 9 Abs. 2 Buchst. h) und § 9 Buchst. g) dieses Gesetzes erlassenen Genehmigungen. Die Genehmigung gem. § 9 Abs. 2 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 263/2016 Tsch. GBl. beantragt der Besitzer der Genehmigungen des SÚJB in dem Falle, wenn er beabsichtigt Uranglas mit Urangehalt von mehr als 1 Gew.-% herzustellen.

Dieser Beschluss wird auf **unbefristete Dauer** erlassen.

### **Begründung:**

Der Beschluss wird nach einer positiven Beurteilung des Antrags der Ges. AJETO spol. s r.o. Czech Glass Craft, mit Sitz in Lindava 167, 471 58 Cvikov, vom 28.3.2017, den das SÚJB am 30.3.2017 erhalten hat, erlassen.

Dem Antrag wurden gem. § 16 Abs. 2 Atomgesetz folgende Belege und Nachweise beigelegt:

- Auszug aus dem Handelsregister der Ges. AJETO spol. s r.o. Czech Glass Craft,
- Strafregisterauszug der Geschäftsführer der Gesellschaft,
- eidesstattliche Versicherung über die fachliche Qualifikation des Geschäftsführers der Gesellschaft,
- beglaubigte Kopie vom Nachweis der fachlichen Qualifikation des Geschäftsführers der Gesellschaft,
- Richtlinie über die Erfassung und Kontrolle von Kernmaterialien

Der beurteilte Antrag und die beigelegten Belege und Nachweise erfüllen die durch die Gesetzgebung gestellten Erfordernisse.

Die Verwaltungsgebühren in der Höhe von CZK 1.000,- wurden gem. Posten Nr. 106 Abs. 1 Buchst. h) der Anlage des Gesetzes Nr. 634/2004 Tsch. GBl., über Verwaltungsgebühren, entrichtet.

### **Belehrung:**

Laut Bestimmungen des § 152 des Gesetzes Nr. 500/200 Tsch. GBl., Verwaltungsordnung, kann gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel über das SÚJB, Abteilung für die Kontrolle der Nichtausbreitung von Massenvernichtungswaffen, Senovážné náměstí 9, 110 00 Prag 1, zur Vorsitzenden des SÚJB, und zwar binnen 15 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses, eingelegt werden.

Für das Staatliche Amt für Kernkraftsicherheit:

Ing. Michal **M e r x b a u e r**, Ph. D.  
Leiter der Abteilung  
für die Kontrolle der Nichtausbreitung von MVW

Verteiler:

1. AJETO spol. s r.o. Czech Glass Craft, mit Sitz in Lindava 167, 471 58 Cvikov  
- Verfahrensteilnehmer, zu eigenen Händen
2. OKN SÚJB Prag - Kopie zur Einlage in die Akte